

Statuten des Vereins ThurKultur

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ThurKultur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein ThurKultur bezweckt eine partnerschaftliche und entschlossene Kulturförderung der politischen Gemeinden der Regio Wil und der Ämter für Kultur des Kantons St.Gallen sowie des Kantons Thurgau im Verbund mit Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden sowie Dritten.

Ziele sind der wirkungsvolle Einsatz von Fördermitteln der öffentlichen Hand, die Erschliessung von Fördermitteln aus weiteren Quellen und die Stärkung der regionalen Kulturidentität.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Bündelung der operativen Kulturförderung durch gemeinschaftliche Unterstützung von Kulturprojekten der Region bzw. der Mitgliedgemeinden;
- Koordination der Förderpraxis der Mitglieder auf der Grundlage der kantonalen Förderrichtlinien;
- Entwicklung gemeinsamer Leitthemen, durch welche die Kulturregion ein auszeichnendes Profil mit Ausstrahlung und Anziehungskraft erhält;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
- Unterstützung der Nachwuchsförderung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins ThurKultur können insbesondere sein:

- die Politischen Gemeinden in der Region Wil oder angrenzender Regionen
- die Kulturämter der Kantone
- Dritte bzw. Kulturschaffende, -veranstaltende und -organisationen.

Art. 5 Eintritt / Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Beitrages erworben.

Der Austritt aus dem Verein ist nur bei erfüllten Verbindlichkeiten und Mitgliedschaftspflichten auf Ende eines Vereinsjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird wenigstens einmal jährlich, spätestens bis Ende Mai einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Die Einladung erfolgt brieflich per Post unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- Aufsicht über den Vorstand;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- Genehmigung der Richtlinien, nach denen Fördermittel gesprochen werden;
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages. Beschlüsse über die Erhöhung der Beiträge der Politischen Gemeinden erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeinden.
- Ausschluss von Mitgliedern.

Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Beschlüsse über den Erlass von Richtlinien über die Förderpraxis, den Ausschluss von Mitgliedern sowie Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die gemäss Absatz 3 beschlossenen Richtlinien über die Förderpraxis bedürfen der Genehmigung durch die Kantone St.Gallen und Thurgau, vertreten durch die Kulturämter.

Art. 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Sie richtet sich nach derjenigen für Mitglieder der St.Galler Gemeindebehörden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- wenigstens je zwei Gemeindevertretungen der Mitgliedgemeinden aus dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Thurgau;
- wenigstens je zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur, Gesellschaft oder Wirtschaft aus dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Thurgau.

Die Vertretungen des Amtes für Kultur des Kantons St.Gallen und des Kulturamtes des Kantons Thurgau können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Mitglieder des Vorstandes, die auf Grund ihrer Funktion in einer Gemeinde gewählt sind, scheiden in jedem Fall aus, wenn sie diese Funktion nicht mehr ausüben.

Das Präsidium wird von einem Gemeindevertreter/einer Gemeindevertreterin geführt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10 **Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen;
- Vergabe von Beiträgen;
- Mittelbeschaffung aus Drittquellen;
- Erstellen von Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Erstellen des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichts über die ausgerichteten Beiträge;
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Netzwerkpflege;
- Regelung und Verwendung eines allfälligen Labels;
- Umsetzung der Vereinsaufgaben gemäss Art. 3;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl und Aufsicht der Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die vom Vorstand gewählte Geschäftsstelle erfüllt im Rahmen eines Leistungsauftrages die ihr übertragenen Aufgaben.

Die Geschäftsstelle bietet dem Vorstand Support im operativen Geschäft. Sie nimmt insbesondere Beitragsgesuche entgegen und verwaltet die Finanzen des Vereins.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevision erfolgt durch eine Politische Gemeinde, welche Mitglied ist. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 13 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- jährliche Beiträge der Gemeinde pro Einwohner/Einwohnerin;
- jährliche Beiträge der übrigen Mitglieder;
- jährliche Beiträge der Kantone St.Gallen und Thurgau gemäss Leistungsvereinbarung;
- Beiträge Dritter, Gönner- und Sponsorenbeiträge.

Die Gemeinden haben das Recht, jährlich zwei Drittel des Gemeindebeitrages zur Kulturförderung in ihrer Gemeinde zu beanspruchen.

Art. 14 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 10. November 2011.

Wil, 10. November 2011

Der Präsident:

Hans Suter